

## INHALT

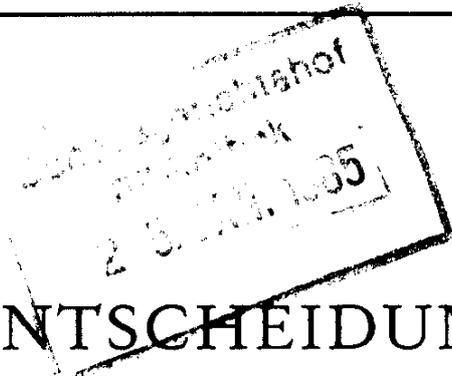
Nr.		Seite
18. 7. V. 84 II ZR 276/83	Die in § 11 Abs. 2 GmbHG bestimmte Haftung dessen, der für eine noch nicht im Handelsregister eingetragene GmbH handelt, greift nicht ein, solange nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Errichtungserklärung des einzigen Gesellschafters notariell beurkundet worden ist. . . .	148
19. 10. V. 84 BLw 2/83	a) Im landwirtschaftsgerichtlichen Verfahren ist in den sog. echten Streitsachen (hier: Geltendmachung von Ansprüchen auf Ergänzung der Abfindung nach § 13 HöfeO) die nachträgliche Erweiterung der sofortigen Beschwerde zulässig. b) Zur Frage der Gleichwertigkeit eines hinzuerworbenen Grundstücks, wenn ein veräußertes Grundstück nur zum Teil Bau- oder Bauerwartungsland ist (Ergänzung zu BGHZ 59, 166). c) Zur Frage, wann eine Grundstücksveräußerung zur Erhaltung des Hofes erforderlich war.	154
20. 10. V. 84 BLw 1/83	Nach Einleitung des landwirtschaftsgerichtlichen Verfahrens kann die unterlassene Beteiligung einer anderen Behörde nicht nachgeholt werden. . . . .	172
21. 15. V. 84 KVR 11/83	Für die Verbindung der Verfügung der Kartellbehörde, durch die die Eintragung von Wettbewerbsregeln angeordnet wird, mit einer Auflage, fortlaufend über die Anwendung und Handhabung der Wettbewerbsregeln zu berichten, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. . .	178

22.  
16. V. 84  
IVb ZB 810/80
- Die Scheidungsfolgen (hier: Versorgungsausgleich) bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), wenn die (deutschen) Ehegatten während der Ehe ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt beide dort gehabt haben und ein Ehegatte in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt, der andere aber in der DDR verblieben ist. Übersiedelt später auch der andere Ehegatte in die Bundesrepublik, so beurteilen sich von da an jedenfalls solche Scheidungsfolgen, die erst künftig eintreten oder die künftig noch neue Auswirkungen entfalten, nach dem Recht der Bundesrepublik. Der Versorgungsausgleich ist in einem solchen Fall nachträglich — mit Wirkung für die Zukunft — durchzuführen. . . . 186
23.  
17. V. 84  
III ZR 333/83
- Erhebt ein Konkursgläubiger, dessen vom Konkursverwalter anerkannte Forderung irrtümlich nicht in das Schlußverzeichnis aufgenommen worden ist, im Schlußtermin keine Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, so kann er den Betrag, den infolge seines Ausschlusses von der Verteilung die anderen Konkursgläubiger mehr erhalten haben, von diesen Gläubigern nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangen. . . . 198
24.  
17. V. 84  
VII ZR 169/82
- Zur Vorteilsausgleichung im werkvertraglichen Gewährleistungsrecht . . . . . 206

75 1/6, # 134 HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

91. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN